

raum umwelt + verkehr  
044 835 82 30  
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 06.05.2025

2025-68            05.01            Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**PBG-Revision "Baudenkmäler"; Vernehmlassung**

## a) Sachverhalt

Die Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz in der Schweiz reicht bis in die 1960er Jahre zurück. In dieser Zeit befürchteten weite Teile der Gesellschaft, dass das schnelle Wachstum zu viele identitätsstiftende Bauten zerstört. Die Denkmalpflege hat viel dazu beigetragen, wertvolles Kulturerbe in der Schweiz und im Kanton Zürich zu erhalten und damit einen wesentlichen Beitrag zu den Lebensräumen und zur Standortqualität geleistet.

Der Erhalt von ausgewählten Gebäuden ist wichtig für den Charakter und die Identität von Dörfern und Städten. Mit der Innenentwicklung und der Verdichtung sowie den energetischen Anforderungen stehen diesen denkmalpflegerischen Interessen weitere gewichtige öffentliche Interessen entgegen. Diesen Interessen trägt die Vorlage «PBG-Revision Baudenkmäler» mit einer Reihe von Änderungen Rechnung. Dazu ist eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der zugehörigen Verordnungen vorgesehen.

Mit der Vorlage soll die sorgfältige bauliche Weiterentwicklung von Baudenkmalern einfacher möglich sein. Änderungen, die die Schutzziele nur unwesentlich beeinträchtigen, sollen ohne formelle Unterschutzstellung möglich sein (projektbezogener Schutzentscheid). Die Vorlage soll zudem energetische Sanierungen denkmalgeschützter Objekte durch eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz unterstützen.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer können denkmalpflegerische Abklärungen langwierig sein. Die Vorlage stärkt ihre Rechte, indem Unterschutzstellungen primär durch verwaltungsrechtliche Verträge erfolgen sollen. Künftig sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Aufnahme in ein Inventar informiert werden. Generell will der Regierungsrat die Verfahren vereinfachen und beschleunigen sowie die Planungs- und Rechtssicherheit verbessern.

Die Vorlage erhöht die Anforderungen, die an ein Baudenkmal gestellt werden. Zwecks Vereinfachung wird die Unterscheidung zwischen Schutzobjekten von regionaler und kantonaler Bedeutung aufgehoben. Neu sollen die kommunalen Inventare durch den Kanton erstellt werden. Die Inventaraufnahme nach einheitlichen Kriterien führt zu einer besseren Vergleichbarkeit und stärkt die Rechtssicherheit. Bei kommunalen Baudenkmalern bleibt die Zuständigkeit für Unterschutzstellungen, Baubegleitungen oder Entlassungen weiterhin bei den Gemeinden.

Mit Schreiben vom 16. April 2025 lädt die kantonale Baudirektion u.a. die Zürcher Gemeinden zur Stellungnahme bis 17. Juli 2025 ein.

## b) Erwägungen

Gemeinderat Philipp Flach hat die Revisionsvorlage geprüft. Seine Rückmeldungen sind aus der beiliegenden Stellungnahme (dat. 25.04.2025) ersichtlich. Der Gemeinderat wünscht dazu folgende Ergänzungen:

- Bei der Umsetzung von § 203a PBG muss im Einzelfall eine Interessenabwägung erfolgen. Es ist durchaus möglich, dass die Erhaltung eines Baudenkmals höher gewichtet wird als eine alters- und behindertengerechte Nutzung.
- Bei der Umsetzung von § 203a PBG ist die Gemeindeautonomie zu wahren. Das bedeutet, dass den Gemeinden bei der Beurteilung ein Ermessensspielraum zustehen muss.

## Beschluss

1. Die vorliegende Vernehmlassung zur PBG-Revision "Baudenkmäler" wird mit den unter lit. b) aufgeführten Ergänzungen zu § 203a PBG genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Baudirektion, via Webapplikation "eVernehmlassung"
  - Bauvorstand Philipp Flach
  - Leiter RUV
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: